

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 10.12.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2008/0540 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Ausweisung von Kinderwagen- und Familienparkplätzen

Vorlage vom: 26.11.2008

Beschlussvorschlag:

Dem in Anlage beigefügten Bericht wird zugestimmt.

Anlagen: Parkhausbewirtschaftung Tabelle Mag.-Vorlage

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Bericht zur Magistratsvorlage vom 26.11.2008:

Mit der Maßgabe „**auch die Parkgebühren auszuweisen**“ wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2008/13/7 dem Antrag zur Ausweisung von Kinderwagen- und Familienparkplätzen vom 17.01.2008 zugestimmt.

Hierzu wird folgendes ausgeführt:

Der hiesigen Straßenverkehrsbehörde sind durchaus die Begriffe „Kinderwagen-, Familien- und auch Frauenparkplätze“ bekannt; sie sind allerdings kein Bestandteil der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Straßenverkehrsbehörden dürfen Verkehrszeichen und Zusatzzeichen nur anordnen, wenn diese in der StVO enthalten sind. Die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) richten sich allerdings nicht nur an öffentliche Verkehrsräume, sondern auch an private Flächen und Parkhäuser, in denen die Ausweisung von Kinderwagen-, Familien- und auch Frauenparkplätzen auf freiwilliger Basis zulässig ist.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine Ausweisung von Familienparkplätzen und ähnlichen Sonderparkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum nicht zulässig. Es fehlt an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im Straßenverkehrsgesetz. Insoweit ist auch die Aufnahme eines Zusatzzeichens in den Katalog der amtlichen Verkehrszeichen nicht möglich.

Die Beratungen auf der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrsordnung/Ordnungswidrigkeiten (BLFA-StVO/OWi) im Mai 2007 haben gezeigt, dass sich auch keine Ländermehrheit zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes findet. Es besteht also damit keine Bereitschaft zur Schaffung von weiteren Parkprivilegien für den öffentlichen Verkehrsraum. Die vorstehend gemachten rechtlichen Ausführungen wurden vom Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Schreiben vom 08.08.2007 den drei Hess. Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel dargelegt.

Begründet wurde die ablehnende Haltung mit der nicht gegebenen Möglichkeit, dies praktikabel zu überwachen – woran erkennt man, dass ein dort abgestelltes Fahrzeug entsprechend berechtigt ist, wie ist der evtl. berechtigte Personenkreis einzugrenzen?

Der Straßenverkehrsbehörde ist durchaus bekannt, dass in den großen Darmstädter Parkhäusern Sonderparkplätze für Frauen oder Familien eingerichtet sind. Deshalb wurde die Gesamtproblematik mit diesen Parkplätzen in einem Gespräch mit den Betreibern dieser Parkhäuser erörtert und

ein Fragebogen zum Stellplatzkontingent ausgegeben. Lediglich das Hess. Baumanagement, das für die Theatergarage zuständig ist, hat sich an der Fragebogenaktion nicht beteiligt.

Aus dem Gespräch mit den Parkhausbetrieben war allerdings zu erkennen, dass es kaum Möglichkeiten gibt, die Parkraumnutzung bei Frauen-, Kinderwagen- oder Familienparkplätzen zu kontrollieren. Es fehlen die klaren Beziehungsvorgaben und die rechtlichen Möglichkeiten, mit vertretbaren Mitteln gegen Missstände einzuschreiten. Privatrechtliche Klageverfahren sind mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden und der erhoffte Erfolg nicht gewährleistet, weil verbindliche Rechtsgrundlagen fehlen.

Nach den Ausführungen der Parkhausbetreiber ist die Einrichtung der erwähnten Sonderparkmöglichkeiten nur dort sinnvoll, wo das Parkhaus eine direkte Beziehung zur Fußgängerzone hat. Dies ist z. B. bei dem Parkhaus der Städt. Kliniken oder bei der Fitness-Company in der Neckarstraße nicht der Fall.

Aufstellung der großen Darmstädter Parkhäuser mit Benennung der Betreiber:

1. Parkhaus des Klinikums Darmstadt in der Bleichstraße
Betreiber: Klinikum Darmstadt
2. Parkhaus Stiftstraße 15
3. Parkhaus Bürgerparkviertel, Bad Nauheimer Straße 2 – 6
4. Parkhaus Lauteschlägerstraße 25
5. Parkhaus Justus-Liebig-Haus, Holzstraße
Betreiber: 2. – 5. Bauverein AG Darmstadt
6. P & R Parkhaus, Robert-Bosch-Straße 15
Betreiber: Fa. Apcoa
7. Parkhaus Carree (Zufahrt nur über Luisencenter)
Im Carree 1, 3 und 5, Luisenplatz 5a
8. Parkhaus Luisencenter (inkl. Karstadtbereich), Luisenplatz 5
9. Parkhaus Schlossgarage . Friedensplatz – Karolinenplatz, Friedensplatz 4
10. Parkhaus Wilhelminenpassage, Wilhelminenstraße 10/Hügelstraße 37
11. Parkhaus Ludwigsplatz – Anfahrt Hügelstraße, Ludwigsplatz 6
12. Parkhaus Kundencenter von Q-Park – Grafenstraße, Grafenstraße 31
13. Parkhaus Darmstadtium , Alexanderstraße/Schlossgraben 1
14. Parkhaus Fitness-Company (ehemals Bauhaus), Neckarstraße 12 – 16
Betreiber: 7. – 14. Q-Park GmbH & Co. KG
15. Parkhaus Staatstheater, Hügelstraße
Betreiber: Hess. Baumanagement, Zeughausstraße 2 – 4, 64283 Darmstadt

Das jeweilige Stellplatzkontingent der einzelnen Parkhäuser und die Gebührenstruktur sind in der in Anlage beigefügten Auswertung der Fragebögen dargestellt.

Darmstadt, 26.11.2008

VI-66/3V-24.06 Ke/Me

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. D. Wenzel
Stadtrat

Anlage